

811-2023-Pi.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Langenstein vom **12.12.2023**, mit der eine

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Langenstein erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der **Gemeinde Langenstein** (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **27,83 Euro pro Quadratmeter** der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **4.174,00 Euro**. Für die Mindestanschlussgebühr wird eine Fläche von 150 m² als Bemessungsgrundlage herangezogen.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
 - a) **Gewerblich genutzte Garagen** und **Garagenparks** zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - b) **Nebengebäude** zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - c) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - d) Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von weniger als **15 m²** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - e) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
 - f) Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich **10 % der bebauten Grundfläche** des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.



- g) Loggien (zweiseitig durch Mauern begrenzt) zählen zur Bemessungsgrundlage.
- h) **Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- i) Zur Bemessungsgrundlage zählen **Schutzdächer (z.B. Carports)**, jedoch nur insofern diese Bauwerke an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind.
- j) **Wintergärten und Sommergärten** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- k) **Balkone** (zweiseitig durch Mauern begrenzt) und **Terrassen** (auf drei Seiten von Mauern begrenzt) zählen zur Bemessungsgrundlage.
- l) **Heizräume, Brennstofflagerräume** sowie **Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- m) Für **Dauerkleingartenanlagen** werden je Gartenanlage als Bemessungsgrundlage die im § 7 Absatz 7 der Dauerkleingartenverordnung vom 29.09.2011, jeweils in der geltenden Fassung, angeführte Maximalgröße herangezogen, wobei die Anschlussgebühr **Euro 26,58 je m²**.

Abschläge:

- a) Für **gewerblichen Zwecken dienenden Flächen**, welche die Bemessungsgrundlage für diese Gebäudeteile um mehr als 150 m² übersteigen, 50 Prozent Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - b) Für ausschließlich **gewerblich genutzte Lagerflächen** (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind), welche die Bemessungsgrundlage für diese Gebäudeteile um mehr als 150 m² übersteigen, 70 Prozent Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- (3) Für **angeschlossene, unbebaute Grundstücke** ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück **mehr als eine Einmündungsstelle** in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von **10 %** der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei **nachträglichen Abänderungen** der angeschlossenen Grundstücke ist eine **ergänzende Kanalanschlussgebühr** zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine **Grundgebühr** je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten bis zu 2 Wohneinheiten von 50 m³ pro Jahr und für jede weitere Wohneinheit ein Wasserverbrauch von 25 m³ pro Jahr verrechnet.
- (3) Zusätzlich wird eine **verbrauchsabhängige Gebühr** eingehoben. Diese beträgt **4,31 Euro pro Kubikmeter** des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Die Grundgebühr nach Abs. 2 wird in die verbrauchsabhängige Gebühr eingerechnet.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für **angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke** eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr, erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Berechnungsgrundlage für die Bereitstellungsgebühr beträgt 50 m³ **je angeschlossenes, aber unbebautes Grundstück**.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt **je Gartenanlage in einer Dauerkleingartenanlage** 50 m³ pro Jahr.



§ 5

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Absatz 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (5) Die Kanalbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit **1. Jänner 2024**. Die Kanalgebührenordnung vom 29.09.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister

Aufreiter Christian



Angeschlagen am: 13.12.2023

Abgenommen am: 08.01.2024

Ch.